

## Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

### - Nichtamtliche Gesamtfassung -

Vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 725), geändert durch Artikel 3 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129) und Artikel 3 des Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes (SZG LSA) vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 217).

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

#### § 1

##### Bemessung der Unterhaltsbeihilfe

- (1) Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus
1. einem Grundbetrag von monatlich 890,37 €<sup>1</sup> und
  2. einem Familienzuschlag<sup>2</sup> und einer Sonderzahlung<sup>3</sup> deren Voraussetzungen und Höhe sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 + Zulage richten.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe beträgt nach der Bek. des MJ vom 19.11.2015 - 2220-PA.337- seit dem 01.06.2016 jetzt 1.141,75 € (brutto). Vorgesehen ist eine Erhöhung zum 01.01.2017 auf 1.176,75 € (brutto) und zum 01.01.2018 auf 1.211,75 € (brutto). Der Grundbetrag wird unter Vorbehalt bereits in dieser Höhe ausgezahlt.

<sup>2</sup> Hinweis: Die Höhe des Familienzuschlags in Stufe 1, der gem. § 38 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) an verheiratete Beamtinnen und Beamte gezahlt wird, soll nach den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen ab dem 01.01.2018 dann 134,58 € (brutto) betragen, die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 2, den gemäß § 38 Abs. 3 LBesG Beamtinnen und Beamte für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhalten, 115,13 € (brutto).

<sup>3</sup> Hinweis: Die Höhe der Sonderzahlung beträgt gemäß § 56 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 LBesG in der seit dem 01.12.2017 geltenden Fassung (vgl. GVBl. 2017, 218-219) 200,00 € (brutto) sowie 25,56 € (brutto) für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

- (2) Vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.
- (3) Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht am Tag des Dienstantritts und entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur anteilig gezahlt.
- (4) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhöht sich um jeweils den gleichen Vomhundertsatz oder Betrag und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften gewährte höchste Anwärtergrundbetrag künftig – erstmals im Rahmen der Anpassung der landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften durch das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – regelmäßig angepasst wird. Neben dem Grundbetrag sind Einmalzahlungen zu leisten, sofern diese auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dem höchsten Anwärtergrundbetrag im Rahmen einer landesbesoldungsrechtlichen Anpassung erhalten. Bei der Berechnung der Erhöhung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Das Ministerium der Justiz gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrages im Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

## § 2

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2907), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in voller Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt.

## § 3

### Zusätzliche Ausbildungsentgelte; Nebentätigkeiten

Erhält der Rechtsreferendar für seine Tätigkeit im Vorbereitungsdienst ein zusätzliches Entgelt von seiner Ausbildungsstelle oder ein Entgelt für eine außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit, so wird das monatlich 500 € übersteigende Entgelt einschließlich etwaiger weiterer finanzieller Leistungen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet. Dies gilt nicht für die weiteren Leistungen im Sinne des Absatzes 1, soweit der Anspruch auf diese Leistungen für Tätigkeiten vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erworben wurde. Im

Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 4

##### Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe

Bleibt der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seinen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt den Verlust des Anspruchs der Unterhaltsbeihilfe fest und teilt dies dem Rechtsreferendar mit.

#### § 5

##### Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeihilfe

Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 6

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 7

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendare vom 1. April 2003 (GVBl. LSA S. 80) außer Kraft.

##### **Herausgeber:**

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

##### **Landesjustizprüfungsamt**

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 – 5000 / Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: [poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de) / Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa](http://www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa)

im Februar 2018